

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neustadt a.Main vom 29.06.2023

Anwesend: Morgenroth Stephan, Erster Bürgermeister; Fleckenstein Anton; Gowor Peter; Günther Ellen; Harth Jochen; Hartung Sandra, Heidenfelder Steffen, Kimmel Stefan; Maier Wolfgang; Schwab Klaus, 2. Bürgermeister; Selke Susanne.

Entschuldigt: Grübel Rosalinde, 3. Bürgermeisterin; Braun Wieland.

TOP 01	Begrüßung durch den Bürgermeister und Genehmigung der Niederschrift vom 20.04.2023
---------------	---

Vor Eintritt in die heutige Tagesordnung fand eine nichtöffentliche Vorberatung zu den TOPs 2, 3 und 7 statt.

Der Erste Bürgermeister erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist.

Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 20.04.2023 wurde zugestellt. Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung liegt zur Einsichtnahme auf. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

TOP 02	Vergabe der zusätzlichen Atemschutzausstattung für die gemeindlichen Feuerwehren
---------------	---

Zur Beladung bzw. Besetzung des neu in Dienst gestellten TSF-W der FF Erlach a.Main gehören gem. Stärke- und Ausstattungsnachweis vier Atemschutzgerätesätze bzw. -träger. Diese vier Atemschutzausstattungen wurden für die FF Erlach a.Main kurzfristig durch die FF Neustadt a.Main zur Verfügung gestellt.

Die FF Neustadt a.Main hat ihre Atemschutzausstattung seit Herbst 2021 mit in eine Poollösung der FF Lohr a.Main eingebracht. Diese gewährleistet jederzeit deren Einsatzbereitschaft, sowie Wartung und Inspektion der einzelnen Ausrüstungsgegenstände über einen Pool im Austausch.

Mittlerweile hat aber auch die FF Lohr a.Main ihre Atemschutzgeräteträger der Stadtteilwehren erhöht, so dass die vier der FF Erlach bereitgestellten Ausstattungen zusätzlich zu beschaffen und in den Pool zu überführen sind.

Hierfür wurden drei Anbieter der Atemschutzausstattungen angeschrieben. Das wirtschaftlichste Angebot gab hierbei die Fa. NEOVIA aus Ludwigsfelde mit 14.542,42 Euro ab.

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Beschaffung der notwendigen Atemgeräteschutzausrüstung gemäß Angebot vom 15.02.2023 zum Gesamtpreis von 14.542,42 EUR brutto an die Fa. NEOVIA aus Ludwigsfelde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 03 Vergabe von hoheitlichen Tätigkeiten im Bestattungswesen

Für die einheitliche Handhabung und zur Vereinfachung in der Friedhofsverwaltung sollen die eigentlich hoheitlichen Leistungen entsprechend vergeben werden, da diese die Gemeinde nicht selbst ausführt.

Diese Arbeiten sind gemäß eines Leistungsverzeichnisses auszuschreiben. Die Verwaltung schrieb daher die hoheitlichen Maßnahmen auf den gemeindlichen Friedhöfen bei allen Bestattungsinstituten im Landkreis beschränkt aus.

Hierfür ging nur ein Angebot des Bestattungsinstituts Wiesner aus Lohr a.Main ein. Der entsprechende Vertragsentwurf wurde im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat vergibt die hoheitlichen Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen an das Bestattungsinstitut Wiesner aus Lohr a.Main und billigt den entsprechenden Vertrag.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Friedhofssatzungen

TOP 04 A Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Entsprechend des Ausschreibungsergebnisses der gemeindlichen Leistungen im Bereich des Bestattungswesens auf den Friedhöfen der Gemeinde Neustadt a.Main aus TOP 3 erfolgt nun die Anpassung der Bestattungsgebühren der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Neustadt a.Main.

Darüber hinaus sind die Grabplatzgebühren anzupassen, da das Bestattungswesen eine kostenrechnende Einrichtung darstellt und somit grundsätzlich alle anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen stehen, auf die Gebühren durch eine Gebührenkalkulation umzulegen sind.

Allerdings ist eine einhundertprozentige Kostendeckung auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nicht darstellbar, wird aber grundsätzlich seitens der überörtlichen Rechnungsprüfung der Kommunalaufsicht immer wieder angemahnt.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2013. Die Grabnutzungsgebühren belaufen sich teils nur auf ein Drittel der Gebühren vergleichbarer Kommunen.

Die Grabplatzgebühren sollen daher wie folgt angepasst werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für ein Familiengrab | 600,00 EUR |
| 2. Für ein Einzelgrab | 400,00 EUR |
| 3. Für eine Urnenkammer | 450,00 EUR |
| 4. Für eine Urnensammelbeisetzungsstelle | 200,00 EUR |
| 5. Für ein Urnenerdgrab | 250,00 EUR |

Da die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a.Main im Allgemeinen bereits in die Jahre gekommen ist, soll diese im Zuge der Gebührenanpassung auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages neu erstellt werden. Die Gebührenanpassungen fließen daher in die neue Satzung wie dargestellt mit ein.

Der Gemeinderat stimmt der dargestellten Änderungen der Grabplatz- sowie der Bestattungsgebühren und dem damit verbundenen Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a.Main vollinhaltlich zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 04 B Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Friedhofssatzung (§ 10 Abs. 3)

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen informierte Bürgermeister Morgenroth den Gemeinderat darüber, dass nach der derzeit gebräuchlichen Praxis der Passus über die Verlängerung der Nutzungsrechte in § 10 Abs. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen neu gefasst werden müsse.

Hierzu legte er dem Gemeinderat eine entsprechende Änderungssatzung vor in der die Regelung: „Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht – auch wiederholt – um jeweils höchstens 5 weitere Jahre verlängert werden“ berücksichtigt wurde. An den sonstigen bisherigen Bestimmungen, dass das Nutzungsrecht für Einzel- und Familiengräber auf 20 Jahre und das für Urnengräber und -kammern auf 10 Jahre, jeweils bei Erstbelegung, verliehen wird, ändert sich nichts.

Der Gemeinderat stimmte der vorgetragenen Änderung der Friedhofssatzung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 05 Bauangelegenheiten

TOP 05 A Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle in der Ansbacher Straße

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle von 16,0 m x 30,2 m auf seiner Hofstelle in der Ansbacher Straße. Die Entwässerung erfolgt über eine zu errichtende Sickermulde.

Das Vorhaben ist durch die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich möglich. Auch sonst bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf den FINrn. 197 und 197/1, Gemarkung Erlach, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Gemeinderatsmitglied Anton Fleckenstein nimmt nach Art. 49 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung an den Beratungen und der Beschlussfassung nicht teil.

TOP 05 B Errichtung einer Einfriedung in der Bogenstraße

Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplan „Schweppbach 2“ im Ortsteil Neustadt. Der Bauherr beabsichtigt auf die vorhandene ca. 1,10 m hohe Mauer zur Straße eine Absturzsicherung mit einem Schmuckzaun in Höhe von 0,80 m.

Nach der bayerischen Bauordnung sind Einfriedungen bis 2 m nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a verfahrensfrei möglich. Nach dem noch immer gültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1966 sind Einfriedungen bis max. 0,80 m zulässig. Daher ist hierfür eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig.

Die Befreiung wird mit der bisher fehlenden Absturzsicherung zur Straße begründet und soll möglichst weit nach hinten auf die vorhandene Mauer gesetzt werden.

Durch den Schmuckzaun aus Metall ergibt sich kein „Mauereffekt“ wie beispielsweise durch einen Jägerzaun, da er filigraner ausgebildet wird. Auch handelt es sich um keinen Doppelstabmattenzaun, der mit den sich immer weiterverbreitenden Sichtschutzbanderolen verkleidet wird. Daher bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Einwände gegen die Errichtung der Zaunanlage.

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Befreiung von der Einfriedungshöhe zu und genehmigt die Errichtung eines Schmuckzauns auf der Fl.-Nr. 1778 der Gemarkung Neustadt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 06 Einrichtung der Kinderfeuerwehren/Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung

Nach Art. 7 Abs. 1 BayFwG heißt es, dass Kindergruppen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bei den Freiwilligen Feuerwehren gebildet werden können. Dies bedeutet, dass die Kinderfeuerwehren/Kindergruppen, die bislang dem Feuerwehrverein angegliedert sind, nicht automatisch in die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr übergehen.

Will die Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung eine oder mehrere Kindergruppen einrichten oder aus dem Feuerwehrverein übernehmen, ist hierfür die Absprache mit der Gemeinde und deren Zustimmung erforderlich. Erst mit der Zustimmung der Gemeinde wird die Kindergruppe Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr mit der Folge, dass dann auch die Verantwortlichkeit auf den Kommandanten übergeht.

Die Kinderfeuerwehr ist ein elementarer Teil der Mitgliederwerbung. Hier werden Kinder spielerisch an das Feuerwehrwesen herangeführt. Der Übertritt in die Jugendfeuerwehr ist erst mit 12 Jahren möglich. Vor dem zwölften Lebensjahr werden die meisten Kinder durch andere Vereine abgeworben, sodass keine Lust oder keine Zeit für die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr vorhanden sind.

Ein ebenso wichtiger Grund für die Aufnahme in die öffentlich-rechtliche Feuerwehr ist der verbesserte Versicherungsschutz. Ab Zustimmung der Gemeinde gilt auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Angehörigen der Kinderfeuerwehren. Im Falle eines Unfalls ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) mittels einer elektronischen Unfallanzeige zu informieren. Es gelten die gleichen Regelungen und Abläufe wie im Bereich der Jugendlichen und Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren.

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung der beiden Kinderfeuerwehren für Neustadt und Erlach als gemeindliche Einrichtung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 07	Aufhebung der Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Neustadt a.Main (BGS/WAS); Verschmelzung des Beitragssatzes aus der VEW-WAS vom 20.04.2023
---------------	--

In der Sitzung vom 20.04.2023 beschloss der Gemeinderat die Verschmelzung der Beitrags- und Gebührensatzung mit der Verbesserungsbeitragssatzung. Im Herbst wird die Kalkulation der neuen Wasser- und Abwassergebühren und Beiträge ab dem 01.01.2024 durchgeführt. Um für diesen Zeitraum keinen nochmaligen Beitragssatz zu erhalten und so eine Gleichbehandlung aller Beitragspflichtigen zu gewährleisten, soll die Satzung vom 20.04.2023 aufgehoben werden. Der Gemeinderat hebt die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Neustadt a.Main (BGS/WAS); Verschmelzung des Beitragssatzes aus der VES-WAS vom 20.04.2023 auf.

Für diese Aufhebung muss auch eine entsprechende Satzung erlassen werden. Der Entwurf hierzu wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gegeben. Der Erlass dieser Satzung wird vom Gemeinderat der Gemeinde Neustadt a.Main einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 08	Verschiedenes
---------------	----------------------

TOP 08 A	Baugebiet Mühlwiesen
-----------------	-----------------------------

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat kurz über den Baufortschritt und Fortgang im Baugebiet „Mühlwiesen“. Es sei alles im Zeitplan und -gefüge.

TOP 08 B Holzgeländer in der "Spessartstraße"

Das Holzgeländer in der Spessartstraße entlang des Bachlaufs wurde vom Bauhof begutachtet und auf seine Standfestigkeit überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass alles fest ist und aktuell kein Handlungsbedarf besteht.

TOP 08 C Linde im Ortsteil Erlach

Aus dem Gemeinderat wurde angeregt, die Linde im OT Erlach zu kontrollieren – diese sei wohl total abgestorben. Es wurde als Ersatz-Pflanzung ein Kiri-/Umwelt-/ Klima-Baum bzw. ein Blauglocken-Baum angeregt.
Hierzu gäbe es sogar einen Spender.

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung